

Antrag 107	Richtlinie Vergütung Ehrenamt – Anpassung Aufwandspauschalen TOP 10 der Tagesordnung
Berufsgruppen I / II / III	Der Verwaltungsrat empfiehlt der Mitgliederversammlung eine Erhöhung der in der "Richtlinie Vergütung Ehrenamt" vorgesehenen Aufwandspauschalen, nachdem seit 2015 keine Erhöhung mehr vorgenommen worden war.

Die Richtlinie „Vergütung Ehrenamt“ regelt die Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattungen für die ehrenamtlichen Gremienmitglieder der VG Bild-Kunst. Zuständig für ihren Erlass und für ihre Änderung ist die Mitgliederversammlung, vgl. § 8 Absatz 3 Buchstabe e) der Satzung.

Die Richtlinie kann auf der Webseite der VG Bild-Kunst abgerufen werden unter

www.bildkunst.de/service/statuten

Die aktuelle Fassung der Richtlinie stammt aus dem Jahr 2016; sie wurde seit mehr als sechs Jahren nicht angepasst. Aus den Erfahrungen der letzten Jahre wurden verschiedene Vorschläge entwickelt, die nun der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Verwaltungsrat hat sie gebündelt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats halten den Zeitpunkt für günstig, da im Jahr 2022 die Gremienämter neu vergeben werden. Eine Verbesserung der Regeln würde somit den neu gewählten Gremienmitgliedern zugute kommen, nicht denjenigen der ablaufenden Wahlperiode 2019 bis 2022, welche die Änderungen diskutiert haben.

Erhöhung der Aufwandspauschalen

Die normal zu versteuernden Aufwandspauschalen für ehrenamtlich tätige Gremienmitglieder sind seit 2015 nicht mehr erhöht worden. Sie betragen derzeit EUR 300,- pro Sitzung. Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder und Berufsgruppenvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 625,-.

Vor dem Hintergrund der stark anziehenden Inflation erscheint eine Erhöhung der Entschädigungen sachgerecht, um die Attraktivität der Gremientätigkeit in der VG Bild-Kunst weiterhin zu gewährleisten. Es wird vorgeschlagen, die Sätze auf EUR 350,- und 730,- anzuheben. Dies entspricht einer Erhöhung um ca. 16%. Der Verbraucherpreisindex wird von dem Ausgangspunkt 2015 (= 100) berechnet im Jahr 2022 voraussichtlich 115,4 betragen.

Beschlussvorlage Antrag 107:

§ 3 Absätze 2 und 3 der Richtlinie „Vergütung Ehrenamt“ werden wie folgt angepasst:

1. Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt EUR 730,-. Sie wird für jeden Kalendermonat entrichtet, in der ein Amt der Gruppe 1 nach § 1 zehn oder mehr Kalendertage (inklusive des Tages der Wahl) ausgeübt wird.
2. Das Sitzungsgeld beträgt für jeden Kalendertag einer Sitzung EUR 350,-.